



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

I. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Sitzung vom 29. Oktober 2007

Präsident: Christian Pfammatter
Richter: Gabrielle Multone und Marianne Jungo

In Sachen Beschwerde vom 14. September 2007
(1A 07 129, 130 und 131)

von

X, vertreten durch Rechtsanwalt Bruno Kaufmann, in Freiburg

gegen

den Entscheid des **Amtes für Bevölkerung und Migration (BMA) des Kantons Freiburg** vom 3. August 2007 ;

(Ablehnung Kantonswechsel)

In Erwägung:

In rechtlicher Hinsicht:

- A.** Der türkische Staatsangehörige X reiste am 4. Dezember 2000 in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch, das auf Beschwerde am 8. September 2005 angenommen worden ist. Er erhielt demzufolge am 13. September 2005 eine Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Obwalden und am 4. Dezember 2005 eine Niederlassungsbewilligung.

Dem Interessierten folgten im Februar 2006 seine Ehefrau Y und sein Sohn Z nach, die ebenfalls Asyl in der Schweiz und eine Niederlassungsbewilligung in Obwalden erhielten.

- B.** Am 31. Januar 2007 zog die Familie X nach und beantragte am 8. Februar 2007 die Bewilligung zum Kantonswechsel.

Am 13. Februar 2007 nahm die Stadt negativ Stellung zum Zuzug der Interessierten in den Kanton. Sie machte deren heikle finanzielle Lage, ihre Unkenntnis der französischen Sprache, ihre ungenügende berufliche Ausbildung und die viel zu kleine Wohnung der Vermieterfamilie, die selber schon weitgehend unterstützt werde, geltend.

Nachdem sie über die Absicht des Amtes für Bevölkerung und Migration (BMA), die Bewilligung zum Kantonswechsel zu verweigern, informiert waren, reichten die Interessierten am 3. Mai 2007 ihre Bemerkungen ein. Sie machten geltend, trotz ihres Status als politische Flüchtlinge hätten sie aufgrund des bilateralen Niederlassungsabkommens zwischen der Schweiz und der Türkei vom 13. Dezember 1930 das Recht, sich im Kanton Freiburg niederzulassen. Da im vorliegenden Fall keinerlei Grund nach Artikel 9 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) gegeben sei, gelte das besagte Abkommen vollumfänglich.

Gemäss einer Information des Sozialdienstes von (Obwalden) vom 13. Juni 2007 ist die Familie X mit monatlich 2'287 Franken unterstützt worden, und ihre Sozialhilfeschuld beläuft sich auf 23'020 Franken.

Am 9. Juli 2007 wiederholte die Sozialkommission der Stadt ihre abschlägige Stellungnahme zum Zuzug der Familie X, und am 17. Juli 2007 wurde der Mietvertrag der Vermieterin der Interessierten gekündigt.

Die Familie X liess sich in der Folge auf dem Gebiet der Gemeinde nieder.

- C.** Mit Entscheidung vom 3. August 2007 wies das BMA das Gesuch um die Bewilligung zum Kantonswechsel ab. Es erinnerte daran, dass die Familie X fortwährend und in erheblichem Masse der öffentlichen Unterstützung zu Lasten falle, und vertrat die Auffassung, dass diese Personen somit in Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Bst. d ANAG ausgewiesen werden könnten. Eine solche Ausweisung – wenn sie verfügt würde – erscheine nach den gesamten

Umständen im Sinne von Artikel 11 Abs. 3 ANAG angemessen. Im Fall einer Ausweisung aber ende die Niederlassungsbewilligung der Familie X in Anwendung von Artikel 9 Abs. 3 Bst. b ANAG. Nachdem also ein Grund für die Löschung der Niederlassungsbewilligung gegeben sei, könne die Bewilligung zum Kantonswechsel verweigert werden, gemäss Artikel 14 Abs. 4 der Vollziehungsverordnung zum ANAG (ANAV; SR 142.201).

- D. Am 14. September 2007 focht X den Entscheid vom 3. August 2007 beim Verwaltungsgericht an und verlangte dessen Aufhebung unter Kosten- und Parteikostenfolge. Sein Begehren lautet auf die Bewilligung zum Kantonswechsel für ihn und seine Familie.

Der Beschwerdeführer machte sein Freizügigkeitsrecht in der Schweiz als politischer Flüchtling geltend. Seine Sozialhilfeschuld gehe auf seinen früheren Status als Asylsuchender zurück und wenn er nach Freiburg komme, könne er arbeiten, da Angehörige und Bekannte in der Lage seien, ihm zu helfen. Er beklagte sich, dass in der Zwischenzeit der Sozialdienst seiner Familie die Minimalhilfe verweigere und sein Sohn nicht zur Schule gehen könne.

Der Interessierte beantragte, seiner Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zuzusprechen. Er beantragte auch die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege.

- E. Am 17. September reichte X eine Ergänzung zu seiner Beschwerde ein. Er beklagte sich, keine Minimalunterstützung von der Sozialhilfe zu erhalten, und beschwerte sich über die Hindernisse, die das BMA seinem Einzug in den Kanton in den Weg lege, indem es ihm verbiete, in Wohnsitz zu nehmen. Er beantragte, im Sinne von vorsorglichen Massnahmen sei der Sozialdienst anzuweisen, ihm die Sozialhilfeleistungen nach den geltenden Richtsätzen auszurichten, bis über seine Beschwerde entschieden sei, und dass auch die Gemeinde gezwungen werde, den Aufenthalt seiner Familie bis dahin zu tolerieren.

Der Beschwerdeführer legte in diesem Zusammenhang eine Bescheinigung der beklagten Behörde vor, nach der er ermächtigt ist, für „Transport & Umzüge“ in Cordast zu arbeiten, nicht aber, im Kanton Freiburg Wohnsitz zu nehmen. Er reichte auch den Entwurf eines Mietvertrags für eine 3 1/2 –Zimmerwohnung in bei.

- F. Am 26. September 2007 teilte die beklagte Behörde mit, sie habe keine Bemerkungen zu der Beschwerde und beantrage deren Abweisung.

In rechtlicher Hinsicht:

1. a) Auf die in der vorgeschriebenen Form und Frist eingereichte Beschwerde kann nach Artikel 114 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) eingetreten werden. Das

Verwaltungsgericht kann somit ihre Berechtigung prüfen.

b) Nachdem der Beschwerdeführer im Lauf des Verfahrens seinen Antrag auf eine öffentliche Verhandlung zurückgezogen hat, kann der Fall jetzt beurteilt werden.

c) Nach Art. 77 VRG kann mit einer Beschwerde gerügt werden : Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a) und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Bst. b). Hingegen kann der Vorwurf der Unangemessenheit mangels ausdrücklicher gesetzlicher Befugnis im vorliegenden Fall nicht vom Verwaltungsgericht geprüft werden (Art. 78 Abs. 2 VRG).

2. a) Nach Artikel 14 Abs. 4 ANAV gilt: Dem Ausländer mit Niederlassung, der heimatliche Ausweispapiere eines Staates besitzt, mit dem ein Niederlassungsvertrag besteht, kann bei Wechsel des Kantons die neue Bewilligung nur aus den Gründen von Artikel 9 Absatz 3 oder 4 ANAG verweigert werden, das heisst wenn die Niederlassungsbewilligung erlischt oder widerrufen wird. Dass der Ausländer noch Inhaber der Niederlassungsbewilligung im alten Kanton ist und somit dorthin zurückkehren könnte, spielt keine Rolle. Dieser Grundsatz gilt auch für Flüchtlinge (BGE 127 II 182; 125 II 521; 127 II 177, unveröffentlichter Entscheid 2A.274/2005 vom 17. Oktober 2005). Im Übrigen kann nach der Rechtsprechung das Faktum, dass ein anerkannter Flüchtling keine Ausweispapiere seines Heimatlandes hat, ihn nicht des Rechtes auf einen Kantonswechsel berauben (BGE 123 II 145). Ungeachtet seines Flüchtlingsstatus verfügt er über die Niederlassungsfreiheit gemäss eines allfälligen Niederlassungsabkommens zwischen der Schweiz und seinem Heimatland, so dass er er das Recht auf einen Kantonswechsel geltend machen kann (BGE 127 II 177, Erwägung 2 S. 179).

b) Im vorliegenden Fall sind der Beschwerdeführer und seine Angehörigen Inhaber einer Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Obwalden ausgestellt wurde. Nachdem die Schweiz am 13. Dezember 1930 ein Niederlassungsabkommen mit der Türkei unterzeichnet hat (SR 0.142.117.6329, kann den Interessierten die Bewilligung zum Kantonswechsel nur unter den Voraussetzungen von Artikel 14 Abs. 4 ANAV verweigert werden, das heisst aus den Gründen von Artikel 9 Abs. 3 oder 4 ANAG (Erlöschen oder Widerruf der Niederlassungsbewilligung).

Die beklagte Behörde vertrat die Auffassung, es liege ein Ausweisungsgrund vor, da die Familie X dauerhaft von der öffentlichen Unterstützung abhängig sei (Art. 10 Abs. 1 Bst. d ANAG), und beim Vollzug dieser nach den gesamten Umständen angemessenen Massnahme (Art. 11 Abs. 3 ANAG) falle ihre Niederlassungsbewilligung dahin. Demzufolge ist gemäss dem Urteil des BMA ein Grund für die Löschung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 9 Abs. 3 Bst. b (Ausweisung) erfüllt und kann die Bewilligung zum Kantonswechsel nach Artikel 14 Abs. 4 ANAV verweigert werden.

c) Diese Argumentation lässt den besonderen Status eines anerkannten Flüchtlings ausser Acht. Nach Artikel 65 des Asylgesetzes (SR 142.31) dürfen Flüchtlinge nur ausgewiesen werden, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden oder die öffentliche Ordnung in schwer wiegender Weise verletzt haben. Die präventive Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Unterstützung, wie nach Artikel 10 Abs. 1 Bst. d ANAG vorgesehen,

gibt es im Fall eines Flüchtlings nicht. Übrigens gilt auch nach Artikel 60 des Asylgesetzes die Bedürftigkeit nicht als ausreichender Grund für die Verweigerung der ersten Niederlassungsbewilligung an einen Flüchtling. Der Kanton Obwalden, dem die Beschwerdeführer als damalige Asylsuchende zugeteilt worden waren, hatte von Gesetzes wegen keine andere Wahl als ihnen trotz ihrer Bedürftigkeit die Niederlassungsbewilligung zu erteilen, sobald sie als Flüchtlinge anerkannt waren. Unter diesem Aspekt haben die Interessierten somit nicht mehr Beziehungen zu Obwalden als zum Kanton Freiburg, und es ist nicht einzusehen, warum die Fürsorge für diese unbemittelten Personen eher Sache des ersten Kantons als statt des zweiten.

Das Bundesgericht hatte schon Gelegenheit zu präzisieren, dass die Ausweisung eines anerkannten Flüchtlings strengeren Bedingungen unterliegt als diejenigen nach dem ordentlichen Recht (Art. 10 ANAG). Insbesondere sei die Untätigkeit kein ausreichender Grund zur Aufhebung einer Niederlassungsbewilligung oder zur Ablehnung eines Kantonswechsels, wenn es sich um einen anerkannten Flüchtling handelt (BGE 127 II 177, Erwägung c, S. 184).

Nachdem es nicht möglich ist, den Beschwerdeführer wegen seiner Bedürftigkeit auszuweisen, besteht in seinem Fall kein Grund für das Erlöschen seiner Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 ANAG. Demzufolge können der Interessierte und seine Angehörigen zur Recht das Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1930 mit der Türkei geltend machen, um sich im Kanton Freiburg niederzulassen.

3. Die wohlbegründete Beschwerde muss gutgeheissen werden.

Nach einem solchen Entscheid des Verwaltungsgerichtshofs werden die Anträge auf aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos.

Der Kanton Freiburg wird von den Verfahrenskosten befreit (s. Art. 133 VRG). Hingegen muss er dem Beschwerdeführer, der einen Anwalt mit der Verteidigung seiner Interessen betraut hat, eine Parteientschädigung ausrichten (Art. 137 VRG).

**Demzufolge beschliesst
der I. Verwaltungsgerichtshof:**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben. Die beklagte Behörde wird aufgefordert, den vom Beschwerdeführer verlangten Kantonswechsel zu bewilligen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Summe von 1'694.30 Franken, die an Rechtsanwalt Kaufmann als Parteientschädigung zu überweisen ist, geht zu Lasten des Staates Freiburg.

4. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde beim Bundesgericht, Lausanne, angefochten werden.
5. Dieser Entscheid wird mitgeteilt:
 - dem Interessenvertreter des Beschwerdeführers;
 - dem Amt für Bevölkerung und Migration, unter Rücksendung der Akten;
 - der Justiz- und Sicherheitsdirektion, zur Information;
 - dem Bundesamt für Migration, Bern.

Givisiez, 29. Oktober 2007

